

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VON**

LIEGERTCONSULTING

Ausgabe Jänner 2004

PRÄAMBEL

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil von Unternehmensberatungsverträgen, die eine entgeltliche Erbringung von Beratungsleistungen des Unternehmensberaters/Consultant (UB) gemäß seinem aktuellen Berufsbild für den Klienten zum Gegenstand haben.

Die Beratungsleistungen finden mit dem Ziel statt, dem Klienten im Innenverhältnis das Expertenwissen des UB zur Verfügung zu stellen, Problemlösungen zu erarbeiten und vorzuschlagen.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

(1) Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung schriftlich vereinbart wurde.

(2) Unternehmensberatungsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und verpflichten gegenseitig nur in dem darin angegebenen Umfang.

§ 2 Umfang der Beratungsleistungen

(1) Der genaue Umfang der Beratungsleistungen wird vertraglich vereinbart.

(2) Der UB ist berechtigt, die Beratungsleistungen durch unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner ganz oder teilweise erbringen zu lassen.

(3) Bei Kooperationen wird der Klient über die Projektverantwortlichkeit sowie die Art und den Umfang der Zusammenarbeit benachrichtigt.

§ 3 Verpflichtungen des Klienten

(1) Der Klient sorgt bei Abwicklung und Erfüllung des Unternehmensberatungsvertrages an seinem Geschäftssitz für organisatorische Rahmenbedingungen, welche ein ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Sorgt der Klient nicht für derartige Rahmenbedingungen, so ist der UB entweder berechtigt, sein Honorar verhältnismäßig zu erhöhen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag einseitig zurückzutreten.

(2) Der Klient sorgt insbesondere dafür, dass dem UB auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Abwicklung oder Erfüllung des Unternehmensberatungsvertrages

notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, welche für die Ausführung des Unternehmensberatungsvertrages von Bedeutung sind.

Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(3) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Klienten und dem UB bedingt, dass der UB über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird. Verletzt der Klient diese umfassende Informationspflicht gegenüber dem UB, so haftet er für dadurch dem UB verursachte Nachteile unabhängig vom Grad seines Verschuldens.

(4) Der Klient sorgt weiters dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des UB zu verhindern.

Dies gilt insbesondere für Angebote des Klienten auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 5 Schutz des geistigen Eigentums des UB/Urheberrecht/Nutzung

(1) Der Klient anerkennt das Urheberrecht des UB an den von diesem erstellten Werken. Der Klient ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge der Abwicklung des Unternehmensberatungsvertrages vom UB, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden.

Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe jeglicher beruflicher Äußerung des UB an Dritte der schriftlichen Zustimmung des UB.

Eine Haftung des UB dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des UB zu Werbezwecken durch den Klienten ist unzulässig.

Ein Verstoß berechtigt den UB zur fristlosen Kündigung aller noch nicht erfüllten Unternehmensberatungsverträge mit dem Klienten. Der UB hat jedoch Anspruch auf das in den aufgekündigten Unternehmensberatungsverträgen vereinbarte Honorar.

(3) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des UB sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Klienten und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang.

Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der UB ist berechtigt und verpflichtet, nach Erfüllung des Unternehmensberatungsvertrages bekannt werdende Mängel, welche seinen Beratungsleistungen bei deren Erbringung anhaften, zu verbessern.

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit der Erfüllung des Unternehmensberatungsvertrages gegenüber dem Klienten.

(2) Der Klient hat beim Fehlschlagen der Verbesserung eines Mangels Anspruch auf Minderung oder sofern es sich nicht bloß um einen geringfügigen Mangel handelt das Recht der Wandlung.

Im Falle der Gewährleistung hat die Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 7.

(3) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des UB zum Beweis seiner Unschuld an der nicht gehörigen Erfüllung des Unternehmensberatungsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 7 Haftpflicht

(1) Der UB und seine Mitarbeiter handeln bei der Erbringung der Beratungsleistungen nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung.

(2) Der UB haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur, falls ihm grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Dies gilt auch für die Auswahl seiner Kooperationspartner und für die Koordination einer aufeinander abgestimmten Beratungstätigkeit des gesamten Teams.

(3) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre ab Setzung des schädigenden Verhaltens gerichtlich geltend gemacht werden.

(4) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Klient hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Klienten abgetreten, sodass die Haftung des UB für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist.

(5) Der UB hat, den Klienten nach bestem Fachwissen zu warnen, falls er dessen sachliche Äußerungen hinsichtlich der Beratungsleistungen als offenbar unrichtig qualifiziert. Hernach ist der UB für Folgen dieser Äußerungen bezüglich der von ihm erbrachten Beratungsleistungen dem Klienten gegenüber weder aus Gewährleistung noch aus Schadenersatz verpflichtet.

(6) Der UB haftet nicht, falls er den Unternehmensberatungsvertrag infolge der Einwirkung höherer Gewalt nicht obligationsgemäß erfüllen kann.

§ 8 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Der UB, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Klienten bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich sowohl auf den Klienten als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

(2) Nur der Klient selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den UB schriftlich von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden.

(3) Der UB darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Klienten aushändigen.

(4) Die unbefristete Verschwiegenheitspflicht des UB, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kooperationspartner erstreckt sich auch auf die Zeit nach Erfüllung des Unternehmensberatungsvertrages.

Davon ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht, weil ein Recht zur Verweigerung der Zeugenaussage nicht eingeräumt ist.

§ 9 Datenschutz

(1) Nimmt der Klient eine Offerte, welcher diese AGB zu Grunde liegen an, so willigt er als Betroffener gleichzeitig der Verwendung seiner Daten durch den UB ein. Der Klient kann diese Zustimmungserklärung dem UB gegenüber jederzeit schriftlich widerrufen.

(2) Der UB ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Unternehmensberatungsvertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(3) Der UB verpflichtet sich das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu wahren.

(4) Dem UB überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Klienten zurückgegeben.

§ 10 Anspruch auf Honorar und sonstige Vergütungen (Entgelt)

(1) Der UB hat als Gegenleistung für die Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Entgelts durch den Klienten.

(2) Das Entgelt wird entweder auf der Basis des Zeitaufwandes, oder als Pauschalentgelt vereinbart.

(3) Vorauszahlungen sowie Teilzahlungen auf Grund von Zwischenabrechnungen über erbrachte Beratungsleistungen sind bei Bedarf, vor allem bei hohen Nebenkosten - sofern diese nicht direkt vom Klienten getragen werden (z. B. Flugtickets u. ä.) - zu vereinbaren.

(4) Das Entgelt ist zwei Wochen ab Ausstellung der Honorarnote seitens des UB fällig.

(5) Ist das Entgelt auf der Basis des Zeitaufwandes vereinbart, so werden die bis dahin erbrachten Beratungsleistungen jeweils zu Beginn und zur Mitte des Monats in Rechnung gestellt.

(6) Wird die obligationsgemäße Erfüllung des Unternehmensberatungsvertrages nach Vertragsunterzeichnung durch Umstände in der Sphäre des Klienten verhindert, so gebührt dem UB gleichwohl das vertraglich vereinbarte Entgelt.

(7) Unterbleibt die Erfüllung des Unternehmensberatungsvertrages durch Umstände, die auf Seiten des UB einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisher erbrachten Beratungsleistungen entsprechenden Teil des Entgelts.

(8) Der UB kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Entgeltansprüche abhängig machen.
Die Beanstandung der Beratungsleistungen des UB berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Einbehaltung des dem UB zustehenden Entgelts.

(9) Falls der UB den Unternehmensberatungsvertrag infolge der Einwirkung höherer Gewalt nicht obligationsgemäß erfüllen kann, hat er dennoch Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt.

§ 11 Entgelthöhe

(1) Honorarsatz, Zuschläge, Neben- und Sonderkosten sind in jedem einzelnen Unternehmensberatungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

(2) Die Umsatzsteuer (USt) ist im Honorar, in den Neben- und Sonderkosten sowie in den Zuschlägen nicht enthalten. Sie wird im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmensberatungsvertrages gültigen, vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie herausgegebenen „Kalkulationsrichtlinien für Unternehmensberater“,

<http://www.ubit.at/asp/Frameset.asp?MID=11344&MYMID=9998&MMARK=M1>

außer es ist im Unternehmensberatungsvertrag Abweichendes schriftlich vereinbart worden.

§ 12 Folgen im Falle des Zahlungsverzugs

(1) An Mahnspesen sind vereinbart:

für die 1. Mahnung: netto € 18,--,
für die 2. Mahnung: netto € 27,--,
für die 3. Mahnung: netto € 36,--.

(2) Verzugszinsen werden in der Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz verrechnet.

(3) Der UB ist auch berechtigt, den Ersatz weiterer vom Klienten verursachter Schäden, insbesondere die Kosten außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 13 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Das gesamte Vertragsverhältnis untersteht der österreichischen Sachrechtsordnung.

(2) Erfüllungsort ist die Niederlassung von LiegertConsulting, mit der Anschrift A-1030 Wien, Juchgasse 5/3/10.

(3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

§ 14 Änderungen der AGB

Veränderungen der bereits einem Unternehmensberatungsvertrag zu Grunde liegenden AGB werden mit dem auf den Zugang der schriftlichen Verständigung des Klienten nächstfolgenden Monatsanfang rechtswirksam.

Die geänderten AGB gelten sodann für alle gegenwärtigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Klienten und dem UB, es sei denn ein schriftlicher Widerspruch des Klienten langt innerhalb von vier Wochen ab Aussendung der schriftlichen Verständigung des Klienten durch den UB bei diesem ein.